

☐ Koon vernsterko ☐ Grußwortentwurf

Städte (Gd Gemeindebund NRW+9gstfach 1039 \$2-40090 Düssetderf

An dén

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfakt

Herrn Ulrich Schmidt, MdL

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/0389 Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4587-1
Telefax 0211 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Manfred.DrWichmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 011-00-1 wi/le Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann Durchwahl 0211-4587-246

16. Februar 2001

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid <u>hier:</u> Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 08.03.2001

Ihr Schreiben vom 14.12.2000; Ihr Zeichen: II.1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

für die Möglichkeit, zu den geplanten Gesetzen eine Stellungnahme abgeben zu können, möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Die vorgesehenen Änderungen der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid berühren inhaltlich nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Mangels Organkompetenz möchten wir deshalb ausschließlich zu demjenigen Problemkreis Stellung nehmen, von dem Kommunen betroffen werden. Nach den Gesetzentwürfen sollen Städte und Gemeinden verpflichtet innerhalb vorschriftsmäßige Eintragungslisten einer bestimmten entgegenzunehmen und während einer weiteren Frist für die Eintragung auszulegen. Dabei soll die Eintragung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zugelassen werden. Zur Vermeidung neuer kommunalbelastender Standards sowie im Licht des Konnexitätsprinzips möchten wir herzlich wie dringend darum bitten, den Städten und Gemeinden hierdurch entstehenden Personalaufwand finanziell auszugleichen. Zur Absicherung dieses kommunalen Rechts reicht die Feststellung im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, die Kosten für die Durchführung werden dem Landeshaushalt "nur in zu vernachlässigender Weise belasten", nicht aus. Zu begrüßen ist insoweit der Kostendeckungsvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wonach die höheren Verwaltungskosten bei den Gemeinden vom Land zu tragen sind.

Hinsichtlich des konkreten Mehraufwandes für das Listenauslegungs- und Eintragungsverfahren geben wir folgende Einschätzung ab:

Das Listenauslegungs- und das damit verbundene Eintragungsverfahren erfordert einen erheblichen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand, der wegen der damit verbundenen hoheitlichen Funktion von einem Beamten des gehobenen Dienstes durchzuführen ist. Zur Eintragung soll nämlich nur zugelassen werden, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder wer einen Eintragungsschein hat. Wegen der Bedeutung dieser Prüfung bzw. zur Erstellung eines derartigen Eintragungsscheins müssen Beamte des gehobenen Dienstes herangezogen werden. Hinzu kommt, daß die Eintragung nicht nur innerhalb der üblichen Amtsstunden, sondern auch zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zugelassen werden soll. Dies verursacht zusätzlichen Personalund Kostenaufwand. Nach Erhebungen der KGSt betragen allein die Personalkosten eines Beamten im Eingangsamt des gehobenen Dienstes A 9 DM 52,80 pro Stunde. Hinzu kommt ein 20%iger Gemeinkostenanteil (DM 10,56) sowie ein Sachkostenanteil, der zusätzlich noch DM 19,37 pro Stunde beträgt. Somit entstehen DM 82,73 an Kosten pro Stunde. Bei einer unterstellten durchschnittlichen Öffnungszeit von 8 Stunden pro Tag während eines Zeitraums von 8 Wochen (inkl. der Wochenenden) ergeben sich somit für eine einzige Kommune Kosten in Höhe von DM 37.000,-. Sollte an mehreren Orten im Gemeindegebiet eine Auslegung zulässig sein, vervielfachen sich die Kosten entsprechend. Selbst wenn man nur während der üblichen Öffnungszeiten an Werktagen eine Eintragung zuläßt, liegen die Kosten bei einer unterstellten täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden und angenommenen 40 Öffnungstagen innerhalb des 8 Wochenzeitraums bei DM 26.500,-.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vou

Hans Gerd von Lennep